



Brüssel, den 14.5.2019  
C(2019) 3452 final

ANNEX

**ANHANG**

*des*

**BESCHLUSSES DER KOMMISSION**

**zur Festlegung der Leitlinien für die Festsetzung von Finanzkorrekturen, die bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der Union finanzierte anzuwenden sind**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	EINLEITUNG .....	2
1.1.	Zweck der Leitlinien.....	2
1.2.	Geltungsbereich.....	3
1.2.1.	Unter die Richtlinien fallende Aufträge .....	3
1.2.2.	Nicht unter die Richtlinie fallende Aufträge.....	4
1.2.3.	Bestehen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses .....	4
1.3.	Ausgaben, auf welche Finanzkorrekturen anwendbar sind .....	5
1.4.	Bei der Festlegung eines verhältnismäßigen Korrektursatzes zu berücksichtigende Kriterien .....	5
1.5.	Betrug .....	6
2.	ARTEN VON UNREGELMÄßIGKEITEN UND ENTSPRECHENDE FINANZKORREKTURSÄTZE.....	8
2.1.	Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen .....	8
2.2.	Eignung der Bieter und Bewertung der Angebote .....	18
2.3.	Auftragsdurchführung .....	24

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Zweck der Leitlinien

Mit den vorliegenden Leitlinien werden zwei Ziele verfolgt:

- Erhöhung der **Rechtssicherheit** für die Mitgliedstaaten. Zu diesem Zweck muss verdeutlicht werden, unter welchen Umständen Verstöße gegen das anwendbare Unionsrecht im Bereich des öffentlichen Auftragswesens oder gegen die nationalen Vorschriften, die dieses Recht umsetzen, zu Finanzkorrekturen seitens der Kommission führen können.
- Gewährleistung der **Verhältnismäßigkeit**. Zu diesem Zweck muss die Kommission in ihrem Beschluss über eine Finanzkorrektur die Art und den Schweregrad der festgestellten Unregelmäßigkeit<sup>1</sup> sowie die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union berücksichtigen.

Die Kommission nimmt **Finanzkorrekturen** vor, um Ausgaben von der Unionsfinanzierung auszuschließen, die den anwendbaren Rechtsvorschriften zuwiderlaufen (siehe Artikel 144 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 101 Absatz 8 der Haushaltsordnung). Die Unregelmäßigkeit kann, muss aber nicht exakt quantifizierbar sein. Die finanziellen Auswirkungen einer Unregelmäßigkeit werden, sofern möglich, ausgehend von einer Einzelfalluntersuchung exakt bestimmt, um den genauen Betrag der Ausgabe zu berechnen, die der Kommission rechtsgrundlos zur Erstattung gemeldet wurde; in diesen Fällen muss die Finanzkorrektur exakt berechnet werden. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass es im Falle von Unregelmäßigkeiten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aufgrund der Art der Unregelmäßigkeit nicht möglich ist, die finanziellen Auswirkungen exakt zu quantifizieren. In derartigen Fällen wird folglich eine Pauschalkorrektur in Bezug auf die betroffene Ausgabe unter Berücksichtigung der Art und des Schweregrads der Unregelmäßigkeit in Übereinstimmung mit den unter Punkt 1.4 aufgeführten Kriterien vorgenommen.

Unregelmäßigkeiten bei der öffentlichen Auftragsvergabe werden in Übereinstimmung mit dem Ziel analysiert, die finanziellen Interessen der Union und die Einhaltung des Unionsrechts (insbesondere die Grundsätze der Transparenz, Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit) zu schützen. Außerdem können Finanzkorrekturen nur dann vorgenommen werden, wenn die fragliche Unregelmäßigkeit finanzielle Auswirkungen auf den Unionshaushalt hat oder haben könnte. Folglich sind die in den vorliegenden Leitlinien genannten Arten von Unregelmäßigkeiten (oder diejenigen, die diesen ähnlich sind) und für welche in Abschnitt 2 eine Pauschalkorrektur vorgesehen ist, solche, bei denen von finanziellen Auswirkungen ausgegangen wird<sup>2</sup>. Ist der Verstoß gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe lediglich formaler Art und ohne tatsächliche oder potenzielle finanzielle Auswirkungen, so ist keine Finanzkorrektur gerechtfertigt<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> Zu Zwecken der Leitlinien bedeutet „Unregelmäßigkeit“ ein Verstoß gegen die anwendbaren Rechtsvorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen, der einen Schaden für den Haushalt der Union bewirkt oder bewirken würde.

<sup>2</sup> In Abschnitt 2 werden die am häufigsten anzutreffenden Arten von Unregelmäßigkeiten beschrieben. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Soweit möglich, sollten andere Unregelmäßigkeiten in Analogie zu den in den vorliegenden Leitlinien bestimmten Arten von Unregelmäßigkeit angegangen werden.

<sup>3</sup> Beispielsweise wenn die Vergabebekanntmachung später als erforderlich oder überhaupt nicht veröffentlicht wurde.

Die vorliegenden Leitlinien sollen auch für mehr Kohärenz bei der Behandlung von Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge seitens der betroffenen Kommissionsdienststellen, des Europäischen Rechnungshofs<sup>4</sup> und der Mitgliedstaaten sorgen. Es obliegt in erster Linie den Mitgliedstaaten, Unregelmäßigkeiten zu untersuchen und die erforderlichen Finanzkorrekturen umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten empfohlen, die in den vorliegenden Leitlinien enthaltenen Kriterien und Sätze für Finanzkorrekturen zu verwenden, wenn Unregelmäßigkeiten berichtigt werden, die von ihren eigenen Dienststellen aufgedeckt werden.

Die Vorhaben sollten in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Unionsrecht und dem nationalen Recht, einschließlich der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, für eine Finanzierung ausgewählt werden. In diesem Kontext können zwei Szenarios eintreten:

a) Wenn das für den öffentlichen Auftrag verwendete Ausschreibungsverfahren gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge verstößt (was zu einer Finanzkorrektur führen würde, wenn die aus diesem Auftrag entstehenden Kosten der Kommission zur Erstattung gemeldet würden) und der Auftrag noch nicht unterzeichnet wurde, sollte die zuständige Behörde dem Begünstigten empfehlen, unter Berücksichtigung etwaiger Zusatzkosten und zeitlicher Zwänge ein neues Ausschreibungsverfahren einzuleiten, das den genannten Vorschriften vollumfänglich entspricht, sofern dies nicht mit beträchtlichen Zusatzkosten verbunden ist. Falls kein neues Ausschreibungsverfahren eingeleitet wird, sollte die Unregelmäßigkeit unter Anwendung der vorliegenden Leitlinien berichtigt werden<sup>5</sup>.

b) Wenn die Unregelmäßigkeit festgestellt wird, nachdem der Auftrag unterzeichnet und das Vorhaben für eine Finanzierung genehmigt wurde (zu jeglichem Zeitpunkt der Durchführung des Vorhabens), sollte die Unregelmäßigkeit berichtigt werden, indem diese Leitlinien angewandt werden.

## 1.2. Geltungsbereich

Wie in Artikel 1 des Beschlusses ausgeführt, wird in diesen Leitlinien der Betrag der Korrektur festgelegt, der im Falle von Unregelmäßigkeiten angewendet wird, die gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>6</sup> verstoßen, die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung aus dem Unionshaushalt finanziert werden<sup>7</sup>.

### 1.2.1. Unter die Richtlinien fallende Aufträge

Die vorliegenden Leitlinien betreffen Unregelmäßigkeiten, die im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen und öffentlichen Auftraggebern entdeckt werden, so wie diese in den Richtlinien definiert sind<sup>8</sup>. Sofern Artikel 13 der Richtlinie 2014/24/EU anwendbar ist, gelten die

---

<sup>4</sup> Vgl. Empfehlung des Europäischen Parlaments zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2010: „*Das Europäische Parlament (...) fordert die Kommission und den Rechnungshof deshalb auf, die Vorgehensweisen bei Fehlern bei der Vergabe öffentlicher Aufträge in diesen beiden Politikbereichen [d. h. Landwirtschaft und natürliche Ressourcen sowie Kohäsion, Energie und Verkehr] umgehend zu vereinheitlichen (...)*“

<sup>5</sup> Dies bedeutet, dass vorab eine Pauschalkorrektur auf alle etwaigen Ausgaben angewandt wird, die der Kommission ausgehend vom betroffenen Auftrag zur Erstattung gemeldet werden.

<sup>6</sup> Zu Zwecken der Leitlinien wird der Begriff „Auftrag“ sehr weit ausgelegt, d. h. er bezieht sich auf jedes Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge.

<sup>7</sup> Die vorliegenden Leitlinien finden nicht auf Unregelmäßigkeiten Anwendung, die Ausgaben betreffen, welche unter die Vorschriften für vereinfachte Kostenoptionen fallen.

<sup>8</sup> Damit sind die folgenden Richtlinien gemeint:

vorliegenden Leitlinien auch bei Aufträgen, die von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden, selbst wenn diese Aufträge nicht von den öffentlichen Auftraggebern erteilt werden.

### 1.2.2. Nicht unter die Richtlinie fallende Aufträge

Wenn die Richtlinien nicht anwendbar sind<sup>9</sup>, das Vergabeverfahren jedoch in den Geltungsbereich des Vertrags fällt und die nationalen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge anwendbar sind, sind die vorliegenden Leitlinien anwendbar, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

i) es ist ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne von Punkt 1.2.3 vorhanden und bei der Vergabe dieser Aufträge wurde den im Vertrag niedergelegten Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung nicht Rechnung getragen;

ii) es liegt in Bezug auf die Aufträge ein eindeutiger Verstoß gegen die nationalen Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe vor.

Außerdem sind die vorliegenden Leitlinien auch dann anwendbar, wenn die nationalen Vorschriften (einschließlich Vertrags- oder Förderbedingungen) ausdrücklich vorschreiben, dass die Begünstigten von Fördermitteln der Union die nationalen Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe oder ähnliche Vorschriften<sup>10</sup> einhalten müssen, selbst wenn diese Begünstigten keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne der Richtlinien sind. In diesem Fall ist die Unregelmäßigkeit ein Verstoß gegen die nationalen Vorschriften (z. B. wenn in den Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung auf Grundsätze des Vertrags oder auf die nationalen Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe verwiesen wird).

In all diesen Fällen sollte die Höhe der Finanzkorrekturen in Analogie zu den in Abschnitt 2 bestimmten Arten von Unregelmäßigkeiten festgelegt werden.

### 1.2.3. Bestehen eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses

Zu Zwecken der Bewertung des Bestehens eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses an nicht unter die Richtlinie fallenden Aufträgen ist gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs<sup>11</sup> die Kommission beweispflichtig.

---

- Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1) in der gültigen Fassung;

- Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65) in der gültigen Fassung;

- Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) in der gültigen Fassung;

- Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

<sup>9</sup> Einschließlich Dienstleistungsaufträgen betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen, die nicht in Anhang XIV der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführt sind.

<sup>10</sup> Beispielsweise die nationalen oder programmspezifischen Förderfähigkeitsregelungen, die eine Pflicht für Begünstigte vorsehen, die keine öffentlichen Auftraggeber sind, bei der Auftragsvergabe an ihre Lieferanten bestimmte vereinfachte Auftragsvergabeverfahren einzuhalten.

<sup>11</sup> Vgl. Urteil in der Rechtssache C-507/03, Kommission/Irland, Slg. 2007, I-9777, Rn. 32 und 34. Vgl. auch die Urteile in der Rechtssache C-412/04, Kommission/Italien, Slg. 2008, I-619 sowie in den verbundenen Rechtssachen C-147/06 und C-148/06, SECAP SpA und Santorso Soc./Comune di Torino, Slg. 2008, I-3565.

In diesem Kontext muss in erster Linie festgestellt werden, ob es tatsächliche Gesichtspunkte gibt, die insgesamt das grenzüberschreitende Interesse untermauern, wozu die folgenden Gesichtspunkte zählen: i) der Auftragsgegenstand, ii) der geschätzte Wert, iii) die technischen Anforderungen des Auftrags, iv) die geographische Lage des Orts der Leistungserbringung, v) der Nachweis von Angeboten aus anderen Mitgliedstaaten oder Interessensbekundungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten.

### **1.3. Ausgaben, auf welche Finanzkorrekturen anwendbar sind**

Wenn die Kommission Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit dem Verstoß gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge feststellt, legt sie den Betrag der vorzunehmenden Finanzkorrekturen gemäß den vorliegenden Leitlinien fest. Der Betrag der Finanzkorrekturen errechnet sich aus dem Betrag, der der Kommission gemeldet wurde und der mit dem von der Unregelmäßigkeit betroffenen Auftrag (oder einem Teil des Auftrags<sup>12</sup>) zusammenhängt, wobei die geeignete Pauschalkorrektur gemäß Abschnitt 2 unter Berücksichtigung der in Abschnitt 1.4 genannten Kriterien angewandt wird.

Derselbe Korrektursatz sollte auch für jegliche künftigen von der Unregelmäßigkeit betroffenen Ausgaben im Zusammenhang mit demselben Auftrag (oder Teilen davon) angewendet werden, bevor diese Ausgaben der Kommission bescheinigt werden.

Praktisches Beispiel:

Wenn der Betrag der Gesamtausgaben, die der Kommission für einen Bauauftrag (der nach Anwendung eines rechtswidrigen Eignungskriteriums erteilt wurde) gemeldet wurden, sich auf 10 000 000 EUR beläuft und der anwendbare Korrektursatz 25 % beträgt, beträgt der von der Ausgabenerklärung gegenüber der Kommission abzuziehende Betrag 2 500 000 EUR. Folglich wird die Unionsfinanzierung unter Berücksichtigung des einschlägigen Kofinanzierungssatzes der Prioritätsachse gekürzt, für die die Ausgabe geltend gemacht wurde. Wenn die nationalen Behörden danach versuchen, weitere Ausgaben für denselben Auftrag geltend zu machen, die von derselben Unregelmäßigkeit betroffen sind, sollte auf diese Ausgaben derselbe Korrektursatz von 25 % angewendet werden, bevor diese Ausgaben der Kommission bescheinigt werden<sup>13</sup>. Letztlich wird der Gesamtwert der Zahlungen im Zusammenhang mit dem Auftrag auf der Grundlage desselben Korrektursatzes berichtet.

### **1.4. Bei der Festlegung eines verhältnismäßigen Korrektursatzes zu berücksichtigende Kriterien**

Wenn es – wie in Punkt 1.1 angemerkt – aufgrund der Art der Unregelmäßigkeit nicht möglich ist, die finanziellen Auswirkungen exakt zu bestimmen, die Unregelmäßigkeit als solche jedoch Auswirkungen auf den Haushalt haben kann, kann die Kommission die Höhe der Finanzkorrektur

---

<sup>12</sup> Die Finanzkorrektur ist beschränkt auf einen Teil des Auftrags, sofern dieser klar erkennbar ist, insbesondere wenn der Auftrag in Lose unterteilt ist oder wenn dem Auftrag eine Rahmenvereinbarung gemäß Artikel 33 der Richtlinie 2014/24/EU zugrunde liegt. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn die technischen Spezifikationen in Bezug auf eines der Lose eines bestimmten Auftrags strenger sind, wie hier verdeutlicht: Der öffentliche Auftraggeber schreibt in einem Los innerhalb eines größeren Bauauftrags für den Bau eines Krankenhauses vor, dass die zu liefernden Computer von einer bestimmten Marke sein müssen (ohne die obligatorische Angabe „oder gleichwertig“ hinzuzufügen). In einem solchen Fall betrifft die Finanzkorrektur nur die Ausgaben im Zusammenhang mit den im Rahmen dieses Auftrags erworbenen Computern und nicht die Ausgaben des gesamten Auftrags.

<sup>13</sup> Die nationalen Behörden müssen den kompletten Prüfpfad der auf den Auftrag angewandten Finanzkorrekturen aufbewahren, wozu auch angemessene Einträge im Rechnungsführungssystem zählen.

unter Berücksichtigung dreier Kriterien, nämlich der Art und des Schweregrads<sup>14</sup> der festgestellten Unregelmäßigkeit sowie des dem betreffenden Fonds entstandenen finanziellen Verlusts bestimmen. Dies bedeutet, dass die Finanzkorrekturen, die ausgehend von einer in Abschnitt 2 dieser Leitlinien aufgeführten Skala der Pauschalsätze (5 %, 10 %, 25 % und 100 %) angewendet werden, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit einhalten. Davon unbeschadet ist die Tatsache, dass bei der Festsetzung des Endbetrags der vorzunehmenden Berichtigung sämtliche Eigenheiten zu berücksichtigen sind, die die festgestellte Unregelmäßigkeit im Vergleich zu den für die Festlegung dieses Pauschalsatzes herangezogenen Aspekten kennzeichnen<sup>15</sup>.

Sofern mehr als eine Unregelmäßigkeit im selben Vergabeverfahren festgestellt wird, werden die Korrektursätze nicht kumuliert. Die gravierendste Unregelmäßigkeit wird in Übereinstimmung mit Abschnitt 2 beim Beschluss über den auf den Auftrag anzuwendenden Korrektursatz berücksichtigt.

In einigen Fällen können einzelne Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen systembedingt sein und auf einen Mangel in der Funktionsweise eines Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückzuführen sein. In derartigen Fällen sollte der Mitgliedstaat nach einer Korrektur einzelner Unregelmäßigkeiten in öffentlichen Aufträgen angemessene Korrekturmaßnahmen in Bezug auf andere Vergabeverfahren ergreifen, die von derselben Art von Unregelmäßigkeit betroffen sind. Geschieht dies nicht (d. h. wenn nicht alle von dem Mangel betroffenen Ausgaben korrigiert wurden), wendet die Kommission die entsprechenden Korrekturmaßnahmen an, wozu auch Nettofinanzkorrekturen in Übereinstimmung mit den für den einzelnen Fonds geltenden sektorbezogenen Regeln zählen können. Die Finanzkorrekturen werden auf die betroffenen Vergabeverfahren angewendet, die noch keinen Einzelkorrekturen unterzogen wurden.

## **1.5. Betrug**

Eine Finanzkorrektur von 100 % wird auf die von Unregelmäßigkeiten betroffenen Ausgaben angewendet, die mit einem Verstoß gegen Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und mit Betrug, der die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt, bzw. mit anderen in Artikel 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2017/1371<sup>16</sup> definierten Straftatbestände in Zusammenhang stehen, sofern dies von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Unions- oder nationalen Behörde anhand beweiskräftiger Tatsachen, welche die Präsenz betrügerischer Unregelmäßigkeiten untermauern, festgestellt wurde.

Betrug kann von spezialisierten verwaltungs- und strafrechtlichen Antikorruptions-/Betrugsbekämpfungsbehörden auf Unions- oder nationaler Ebene aufgedeckt werden.

Die Prüfer der Kommission und die nationalen Prüfbehörden<sup>17</sup> besitzen jedoch keine spezifischen Befugnisse für Ermittlungen im Betrugsfall (es sei denn, sie besitzen gemäß nationalem Recht spezifische Zuständigkeiten). Folglich gelten ihre Berichte nicht als Feststellung der Existenz von

---

<sup>14</sup> Der Schweregrad einer Unregelmäßigkeit wird unter Berücksichtigung insbesondere der folgenden Faktoren bewertet: Wettbewerbsniveau, Transparenz und Gleichbehandlung.

<sup>15</sup> Vgl. insbesondere Artikel 144 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und die ständige Rechtsprechung des EuGH in den Rechtssachen C-406/14 (Rn. 47-49) und C-408/16 (Rn. 65 und 66).

<sup>16</sup> Gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug.

<sup>17</sup> Oder die bescheinigenden Stellen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Betrug, selbst wenn darin das Risiko einer betrügerischen Handlung identifiziert wird oder die Wahrscheinlichkeit einer solchen dargelegt wird. Dies gilt ungeachtet ihrer in Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 vorgesehenen Pflicht, „*das OLAF und andere zuständige Behörden über jeden Sachverhalt [zu unterrichten], von dem sie in Ausübung ihrer Pflichten Kenntnis erlangt haben, wenn er als Straftat [...] gelten könnte*“, und unbeschadet der Pflicht der Mitgliedstaaten sicherzustellen, „*dass die nationalen Rechnungsprüfungsorgane ebenso handeln*“.



## 2. ARTEN VON UNREGELMÄßIGKEITEN UND ENTSPRECHENDE FINANZKORREKTURSÄTZE

### 2.1. Auftragsbekanntmachung und Verdingungsunterlagen

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
1.	Auftragsbekanntmachung wurde nicht veröffentlicht  Oder unbegründete unmittelbare Vergabe (d. h. Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Vertragsbekanntmachung)	Artikel 31 der Richtlinie 2014/23/EU	Die Auftragsbekanntmachung wurde nicht gemäß den einschlägigen Vorschriften veröffentlicht (z. B. Veröffentlichung im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> (ABl.), sofern dies in den Richtlinien vorgeschrieben ist).	100 %
		Artikel 26, 32 und 49 der Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 44, 67 und 69 der Richtlinie 2014/25/EU	Dies gilt auch für die unmittelbare Vergabe oder Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung einer Vertragsbekanntmachung, wenn die Kriterien für deren Anwendung nicht erfüllt sind.	
			Wie oben, es sei denn, die Veröffentlichung ist mit anderen angemessenen Mitteln erfolgt <sup>19</sup> .	25 %
2.	Künstliche Aufteilung von Bau-/Dienstleistungs-/Lieferverträgen	Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2014/23/EU  Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU	Ein Bauvertrag oder ein Beschaffungsvorgang einer bestimmten Menge von Waren und/oder Dienstleistungen wird künstlich in verschiedene Aufträge unterteilt. Folglich liegt jeder Auftrag für den Teil der Bauarbeiten/Lieferungen/Dienstleistungen unter dem Schwellenwert gemäß Richtlinien, d. h. die	100 % (diese Korrektur wird angewendet, wenn die Auftragsbekanntmachung in Bezug auf die

<sup>18</sup> In der genannten Rechtsprechung wird auf die Bestimmungen der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG Bezug genommen. Die genannte Auslegung kann jedoch auch für die Bestimmungen der Richtlinien von 2014 von Belang sein.

<sup>19</sup> Der Begriff „angemessene Veröffentlichungsmittel“ bedeutet, dass die Auftragsbekanntmachung dergestalt veröffentlicht wurde, dass in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmen Zugang zu angemessenen Informationen über den jeweiligen Auftrag haben, bevor dieser vergeben wird, so dass sie gegebenenfalls ein Angebot einreichen oder ihr Interesse am Erhalt dieses Auftrags bekunden können. Dies ist in der Praxis dann der Fall, wenn i) die Auftragsbekanntmachung entweder auf nationaler Ebene (gemäß den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften) veröffentlicht wurde und/oder ii) die Grundanforderungen für die Bekanntmachung von Aufträgen eingehalten wurden (weitere Einzelheiten in Bezug auf diese Normen sind in Abschnitt 2.1 der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen Nr. 2006/C 179/02 enthalten).

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
		Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2014/25/EU  C-574/10, Kommission/Deutschland, T-358/08, Spanien/Kommission und T-384/10, Spanien/Kommission	Veröffentlichung der gesamten fraglichen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen im ABl. wird verhindert <sup>20</sup> .  Wie oben, es sei denn, die Veröffentlichung ist mit anderen angemessenen Mitteln unter denselben Bedingungen, wie oben unter Punkt 1 aufgeführt, erfolgt.	fraglichen Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen nicht im ABl. veröffentlicht wurde, obgleich die Richtlinien dies vorschreiben)  25 %
3.	Fehlende Begründung der Entscheidung, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen	Artikel 46 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU	Der öffentliche Auftraggeber gibt die wichtigsten Gründe für seine Entscheidung, keine Unterteilung in Lose vorzunehmen, nicht an.	5 %
4.	Nichteinhaltung der Fristen für den Eingang der Angebote oder der Fristen für den Eingang der Anträge	Artikel 27 bis 30, Artikel 47 Absätze 1 und 3 und Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU	Die Verkürzung der in den Richtlinien vorgesehenen Fristen beträgt mindestens 85 % oder die Frist ist gleich bzw. geringer als 5 Tage.  Die Verkürzung der in den Richtlinien vorgesehenen	100 %  25 %

<sup>20</sup> Derselbe Ansatz ist entsprechend anwendbar in Bezug auf Aufträge, die nur den nationalen Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe unterliegen und bei denen die künstliche Aufteilung der Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen die Veröffentlichung in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften verhindert.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
	auf Teilnahme <sup>21</sup> .  Oder  Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote, wenn an den Auftragsunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden	Artikel 45 bis 48, Artikel 66 Absatz 3 und Artikel 73 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU	Fristen beträgt mindestens 50 % (jedoch weniger als 85 %) <sup>22</sup> .  Die Verkürzung der in den Richtlinien vorgesehenen Fristen beträgt mindestens 30 % (jedoch weniger als 50 %).  Oder Die Fristen für den Eingang der Angebote wurden nicht verlängert, obgleich an den Auftragsunterlagen wesentliche Änderungen vorgenommen wurden <sup>23</sup> .	10 %
			Die Verkürzung der in den Richtlinien vorgesehenen Fristen beträgt weniger als 30 %.	5 %
5.	Unzureichende Zeit für potenzielle Bieter/Bewerber, um die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten	Artikel 29 und 34 der Richtlinie 2014/23/EU  Artikel 22 und 53 der Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 40 und 73 der	Die Frist, innerhalb derer Wirtschaftsteilnehmer (d. h. potenzielle Bieter/Bewerber) die Ausschreibungsunterlagen anfordern können, ist zu kurz (d. h. weniger als 50 % der Fristen für den Eingang der Angebote gemäß Verdingungsunterlagen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen), weshalb die Öffnung der	10 %

<sup>21</sup> Diese Fristen sind auf offene Verfahren, nichtoffene Verfahren und Vergabeverfahren mit Verhandlung anwendbar. Ferner sei auch auf Artikel 47 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU verwiesen: „Bei der Festsetzung der Fristen für den Eingang der Angebote und der Teilnahmeanträge berücksichtigen die öffentlichen Auftraggeber unbeschadet der in den Artikeln 27 bis 31 festgelegten Mindestfristen die Komplexität des Auftrags und die Zeit, die für die Ausarbeitung der Angebote erforderlich ist.“

<sup>22</sup> So könnte es beispielsweise in Bezug auf die Fristen für den Eingang der Angebote von mindestens 35 Tagen (gemäß Artikel 27 der Richtlinie 2014/24/EU) zu zwei Szenarios kommen: (1) Die vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehene Frist betrug 10 Tage, d. h. die erforderliche Frist wurde um 71,4 % gekürzt [= (35 - 10) / 35], weshalb eine Finanzkorrektur von 25 % vorzusehen ist; (2) die vom öffentlichen Auftraggeber vorgesehene Frist betrug 10 Tage, die vorgesehene Frist hätte sich jedoch auf 15 Tage belaufen können (da eine Vorinformation veröffentlicht worden war), weshalb die Frist um 33 % verkürzt werden kann [= (15 - 10) / 15], und folglich ist eine Finanzkorrektur von 10 % vorzunehmen.

<sup>23</sup> Vgl. Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
	Oder  Beschränkungen bei der Einholung von Ausschreibungsunterlagen	Richtlinie 2014/25/EU	Auftragsvergabe für den Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise behindert wird.  Die Frist, innerhalb welcher die Wirtschaftsteilnehmer (d. h. potenzielle Bieter/Bewerber), die Ausschreibungsunterlagen anfordern können, ist verkürzt, diese Verkürzung beträgt jedoch weniger als 80 % der Frist für den Eingang der Angebote gemäß den einschlägigen Bestimmungen.  Die Frist, innerhalb welcher die Wirtschaftsteilnehmer (d. h. potenzielle Bieter/Bewerber), die Ausschreibungsunterlagen anfordern können, beträgt 5 Tage oder weniger.  Oder  Wenn der öffentliche Auftraggeber nicht unentgeltlich einen uneingeschränkten und vollständigen elektronischen Zugang zu den Auftragsunterlagen <sup>24</sup> angeboten hat, wie in Artikel 53 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU vorgeschrieben, gilt dies als gravierende Unregelmäßigkeit <sup>25</sup> .	5 %  25%
6.	Nichtveröffentlichung der verlängerten Fristen für den Eingang der Angebote <sup>26</sup>	Artikel 3 und 39 der Richtlinie 2014/23/EU  Artikel 18 und 47 der	Die ursprünglichen Fristen für den Eingang der Angebote (oder den Eingang der Teilnahmeanträge) waren gemäß den anwendbaren Bestimmungen korrekt, wurden jedoch ohne angemessene Veröffentlichung in	5 %

<sup>24</sup> Sofern ein elektronischer Zugang gewährt wurde, der Zugangszeitraum jedoch verkürzt war, werden die obigen Sätze von 25 %, 10 % oder 5 % entsprechend angewendet.

<sup>25</sup> Außer in Fällen, in denen die in den Absätzen 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind. In diesen Fällen wird keine Korrektur vorgenommen.

<sup>26</sup> Oder von verlängerten Fristen für den Eingang von Teilnahmeanträgen; diese Fristen gelten für nichtoffene Verfahren und Verhandlungsverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
	Oder  Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote	Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 36 und 66 der Richtlinie 2014/25/EU	Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften verlängert (d. h. im ABl.), d. h. <u>die Veröffentlichung (der verlängerten Frist) erfolgte mit anderen Mitteln</u> (siehe Bedingungen unter Punkt 1 oben).  Wie oben und keine <u>Veröffentlichung (der verlängerten Frist) mit anderen Mitteln</u> (siehe Bedingungen unter Punkt 1 oben).  Oder  Nichtverlängerung der Fristen für den Eingang der Angebote, wenn vom Wirtschaftsteilnehmer rechtzeitig angeforderte Zusatzinformationen aus irgendeinem Grund nicht spätestens sechs Tage vor der für den Eingang der Angebote festgesetzten Frist zur Verfügung gestellt werden <sup>27</sup> .	10 %
7.	Fälle, in denen die Anwendung des Vergabeverfahrens mit Verhandlung oder des wettbewerblichen Dialogs nicht gerechtfertigt ist	Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU	Der öffentliche Auftraggeber vergibt einen Auftrag im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit Verhandlung oder des wettbewerblichen Dialogs in Situationen, die in der Richtlinie nicht vorgesehen sind.  Fälle, in denen der öffentliche Auftraggeber volle Transparenz gewährleistet, wozu auch eine Begründung für den Rückgriff auf diese Verfahren in den Verdingungsunterlagen zählt, und in denen die Anzahl der Bewerber, die geeignet sind, ein Erstante Angebot einzureichen, nicht beschränkt wurde und die Gleichbehandlung aller Bieter während der	25 %  10 %

<sup>27</sup> Vgl. Artikel 47 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2014/24/EU. Bei beschleunigten Verfahren im Sinne des Artikels 27 Absatz 3 und des Artikels 28 Absatz 6 der genannten Richtlinie beträgt dieser Zeitraum vier Tage.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
			Verhandlungen sichergestellt war.	
8.	Verstoß gegen das Verfahren, das in der Richtlinie für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen vorgesehen ist <sup>28</sup>	Artikel 33 bis 39 der Richtlinie 2014/24/EU Artikel 51 bis 57 der Richtlinie 2014/25/EU	Die jeweiligen Verfahren für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen <sup>29</sup> wurden nicht gemäß anwendbarer Richtlinie angewendet und der Verstoß gegen die Vorschriften hätte auf potenzielle Bieter abschreckend wirken können <sup>30</sup> .	10 %
			Ein Verstoß, der zur Vergabe des Auftrags an einen anderen Bieter als denjenigen führt, der den Zuschlag hätte erhalten müssen, gilt als schwerwiegende Unregelmäßigkeit <sup>31</sup> .	25 %
9.	Nichtveröffentlichung der Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien (und ihrer Gewichtung) oder der Bedingungen für die Auftragsausführung oder der technischen Spezifikationen in der Auftragsbekanntmachung.	Artikel 31, 33, 34, 36, 37, 38 und 41, sowie Anhang V (Nrn. 7.c und 9) der Richtlinie 2014/23/EU Artikel 42, 51, 53, 56 bis 63, 67 und 70, sowie Anhang V Teil C (Nrn. 11.c und 18) und Anhang VII der Richtlinie 2014/24/EU Artikel 60, 71, 73, 76 bis 79, 82 und	a) Nichtveröffentlichung der Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien (und ihrer Gewichtung) in der Auftragsbekanntmachung <sup>32</sup> .	25 %
			b) Nichtveröffentlichung der Bedingungen für die Auftragsausführung oder technischen Spezifikationen in der Auftragsbekanntmachung <sup>33</sup> .	10 %
			c) Weder in der veröffentlichten Auftragsbekanntmachung noch in den Spezifikationen	

<sup>28</sup> Außer in Fällen, in denen die Unregelmäßigkeit bereits unter andere Arten der Unregelmäßigkeit fällt, die in den vorliegenden Leitlinien dargestellt sind.

<sup>29</sup> Die betroffenen Beschaffungsverfahren sind: Rahmenvereinbarungen, dynamische Beschaffungssysteme, elektronische Auktionen, elektronische Kataloge, zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen.

<sup>30</sup> Beispielsweise wenn die Laufzeit einer Rahmenvereinbarung ohne angemessene Begründung mehr als vier Jahre beträgt.

<sup>31</sup> Besteht der Verstoß darin, dass die Auftragsbekanntmachung nicht veröffentlicht wurde, muss der Korrektursatz in Übereinstimmung mit Punkt 1 oben bestimmt werden.

<sup>32</sup> Oder die Ausschreibungsunterlagen, sofern diese zusammen mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht werden.

<sup>33</sup> Oder die Ausschreibungsunterlagen, sofern diese zusammen mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht werden.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
	<p>Oder</p> <p>Keine ausreichend detaillierte Beschreibung der Eignungskriterien und ihrer Gewichtung.</p> <p>Oder</p> <p>Fehlende Mitteilung/Bekanntgabe von Klarstellungen/zusätzlichen Informationen.</p>	<p>87, Anhang VIII und Anhang XI Teil A (Nrn. 16 und 19), Teil B (Nrn. 15 und 16) und Teil C (Nrn. 14 und 15) der Richtlinie 2014/25/EU</p> <p>Grundsatz der Gleichbehandlung gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2014/24/EU</p> <p>Rechtsprechung: EuGH-07/2016 Dimarso, EuGH-11/2010 Kommission/Irland, EuGH-01/2008 Lianakis</p>	<p>werden die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung ausreichend detailliert beschrieben, was zu einer unrechtmäßigen Beschränkung des Wettbewerbs führt (d. h. die unzureichenden Informationen hatten unter Umständen eine abschreckende Wirkung auf potenzielle Bieter)<sup>34</sup>.</p> <p>d) Die vom öffentlichen Auftraggeber erteilten Klarstellungen oder zusätzlichen Informationen (in Bezug auf die Eignungs-/Zuschlagskriterien) wurden nicht an alle Bieter übermittelt oder veröffentlicht.</p>	

<sup>34</sup> Es sei denn, die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung wurden vom öffentlichen Auftraggeber auf Anfrage der Bieter vor der Frist für die Einreichung von Angeboten ausreichend geklärt.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
10.	<p>Verwendung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschluss-, Eignungs-, Zuschlagskriterien oder</li> <li>- Bedingungen für die Auftragsausführung oder</li> <li>- technischen Spezifikationen,</li> </ul> <p>die aufgrund von ungerechtfertigten nationalen, regionalen oder lokalen Präferenzen <u>diskriminierend</u> sind.</p>	<p>Artikel 36, 37, 38 und 41 in Zusammenhang mit Artikel 3 der Richtlinie 2014/23/EU</p> <p>Artikel 42, 56 bis 63, 67 und 70 in Zusammenhang mit Artikel 18 Absatz 1, Anhang VII der Richtlinie 2014/24/EU</p> <p>Artikel 60, 76 bis 79, 82 und 87 in Zusammenhang mit Artikel 36 Absatz 1, Anhang VIII der Richtlinie 2014/25/EU</p>	<p>Fälle in denen Wirtschaftsteilnehmer unter Umständen aufgrund von Ausschluss-, Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung, welche ungerechtfertigte nationale, regionale oder lokale Präferenzen umfassen, von der Angebotsabgabe abgeschreckt wurden.</p> <p>Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Anforderung vorgesehen ist, wonach der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i) bereits über eine Niederlassung oder einen Vertreter im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region verfügen muss oder</li> <li>ii) über Erfahrung und/oder eine Qualifikation im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region verfügen muss<sup>35</sup>;</li> <li>iii) Ausrüstung im jeweiligen Land oder in der jeweiligen Region besitzen muss.</li> </ul> <p>Wie oben, es sei denn, es wurde ein Mindestmaß an Wettbewerb sichergestellt, d. h. eine bestimmte Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern reichte Angebote ein, die akzeptiert wurden und die Eignungskriterien erfüllten.</p>	<p>25 %</p> <p>10 %</p>

<sup>35</sup> Die festgelegten Eignungskriterien dürfen nicht diskriminierend oder beschränkend sein und müssen mit dem Auftragsgegenstand verknüpft und verhältnismäßig sein. Wenn eine ausreichend präzise Beschreibung der erforderlichen spezifischen Eignungskriterien nicht möglich ist, muss jede Bezugnahme in den Eignungskriterien mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ versehen sein, um die Öffnung für den Wettbewerb sicherzustellen. Wenn diese Bedingungen gegeben sind, ist keine Finanzkorrektur erforderlich.



Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
11.	<p>Verwendung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschluss-, Eignungs-, Zuschlagskriterien oder</li> <li>- Bedingungen für die Auftragsausführung oder</li> <li>- technischen Spezifikationen,</li> </ul> <p>die zwar nicht diskriminierend sind im Sinne der vorangehenden Art von Unregelmäßigkeit, den <u>Zugang</u> von Wirtschaftsteilnehmer jedoch dennoch <u>beschränken</u>.</p>	<p>Artikel 36, 37, 38 und 41 in Zusammenhang mit Artikel 3 der Richtlinie 2014/23/EU</p> <p>Artikel 42, 56 bis 63, 67 und 70 in Zusammenhang mit Artikel 18 Absatz 1, Anhang VII der Richtlinie 2014/24/EU</p> <p>Artikel 60, 76 bis 79, 82 und 87 in Zusammenhang mit Artikel 36 Absatz 1, Anhang VIII der Richtlinie 2014/25/EU</p>	<p>Dies bezieht sich auf Kriterien oder Bedingungen, die zwar nicht aufgrund von nationalen/regionalen/lokalen Präferenzen diskriminierend sind, aber dennoch den Zugang für Wirtschaftsteilnehmer zu einem spezifischen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge beschränken, wie in den nachfolgenden Fällen veranschaulicht wird:</p> <p>1) Fälle, in denen die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen oder diesem nicht angemessen sind;</p> <p>2) Fälle, in denen bei der Bewertung der Bieter/Bewerber die Eignungskriterien als Zuschlagskriterien herangezogen wurden;</p> <p>3) Fälle, in denen spezifische Marken/Normen/Standards vorgeschrieben sind<sup>36</sup>, es sei denn, diese Anforderungen beziehen sich auf einen untergeordneten Teil des Auftrags und die potenziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt sind nur formaler Art (vgl. Abschnitt 1.4).</p> <p>Fälle, in denen beschränkende Kriterien/Bedingungen/Spezifikationen verwendet wurden, jedoch ein Mindestmaß an Wettbewerb sichergestellt war, d. h. eine bestimmte Anzahl an Wirtschaftsteilnehmern reichte Angebote ein, die</p>	<p>10 %</p> <p>5 %</p>

<sup>36</sup> Ohne, dass eine gleichwertige Marke zugelassen wird, indem der obligatorische Zusatz „oder gleichwertig“ ausgelassen wurde.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
			<p>akzeptiert wurden und die Eignungskriterien erfüllten.</p> <p>Fälle, in denen die für einen bestimmten Auftrag gestellten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit eindeutig nicht mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.</p> <p>Oder</p> <p>Fälle, in denen die Ausschluss-, Eignungs- und/oder Zuschlagskriterien oder Bedingungen für die Auftragsausführung zu einer Situation führten, in der nur ein Wirtschaftsteilnehmer ein Angebot einreichen konnte und dieses Ergebnis nicht mit der technischen Besonderheit des gegenständlichen Auftrags gerechtfertigt werden kann.</p>	25 %
12.	Unzureichende oder ungenaue Definition des Auftragsgegenstands <sup>37</sup>	<p>Artikel 3 der Richtlinie 2014/23/EU</p> <p>Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU</p> <p>Artikel 36 der Richtlinie 2014/25/EU</p> <p>Rechtssachen C-340/02, <i>Kommission/Frankreich</i></p>	Die Beschreibung in der Auftragsbekanntmachung und/oder den Spezifikationen ist unzureichend oder so ungenau, dass die potenziellen Bieter/Kandidaten nicht in der Lage sind, den Auftragsgegenstand voll zu bestimmen, was eine abschreckende Wirkung hat und potenziell den Wettbewerb beschränkt <sup>38</sup> .	10 %

<sup>37</sup> Es sei denn: i) die Richtlinien lassen eine Verhandlung zu oder ii) der Auftragsgegenstand wurde nach Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung klargestellt und diese Klarstellung wurde im ABl. veröffentlicht.

<sup>38</sup> Beispielsweise wenn bei Beschwerden oder Benachrichtigungen im Rahmen der Ausschreibung festgestellt wurde, dass die Spezifikationen für die möglichen Bieter unzureichend sind und es ihnen nicht erlauben, den Auftragsgegenstand zu bestimmen. Die Anzahl der von potenziellen Bietern gestellten Fragen ist kein Anhaltspunkt für das Bestehen einer Unregelmäßigkeit, vorausgesetzt, die Fragen werden vom öffentlichen Auftraggeber angemessen beantwortet, wie in Artikel 47 Absatz 3 und Artikel 53 Absatz 2 der Richtlinie 2014/24/EU vorgesehen.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Anwendbares Recht <sup>18</sup>	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
		EU:C:2004:623 und C-299/08, <i>Kommission/Frankreich</i> EU:C:2009:769  C-423/07, <i>Kommission/Spanien</i>		
13.	Ungerechtfertigte Beschränkung der Unterbeauftragung	Artikel 38 Absatz 2 und Artikel 42 der Richtlinie 2014/23/EU  Artikel 63 Absatz 2 und Artikel 71 der Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 79 Absatz 3 und Artikel 88 der Richtlinie 2014/25/EU  Rechtssache C-406/14, EU:C:2016:652, <i>Wroclaw – Miasto na prawach powiatu</i> , Rn. 34	Die Ausschreibungsunterlagen (z. B. die technischen Spezifikationen) sehen Beschränkungen für den Rückgriff auf Unterauftragnehmer vor und zwar unabhängig davon, ob eine Prüfung der Kapazitäten etwaiger Unterauftragnehmer möglich ist, und ohne irgendeine Angabe zum wesentlichen Charakter etwa betroffener Aufgaben.	5 %

## 2.2. Eignung der Bieter und Bewertung der Angebote

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
14.	Die Eignungskriterien (oder technischen Spezifikationen) wurden	Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 37 der Richtlinie 2014/23/EU	Die Eignungskriterien (oder technischen Spezifikationen) wurden während der Auswahlphase geändert oder während der Auswahlphase nicht korrekt angewendet, was zur Annahme von den Zuschlag erhaltenden Angeboten	25 %



Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
16.	Unzureichender Prüfpfad für die Auftragsvergabe	Artikel 84 der Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 100 der Richtlinie 2014/25/EU	Die einschlägigen Unterlagen (die in den anwendbaren Bestimmungen der Richtlinien dargelegt sind) sind unzureichend, um die Auftragsvergabe zu begründen, was zu einem Mangel an Transparenz führt.  Die Verweigerung des Zugangs zu den einschlägigen Unterlagen ist eine kritische Unregelmäßigkeit, da der öffentliche Auftraggeber nicht den Beweis dafür erbringt, dass das Vergabeverfahren den anwendbaren Vorschriften entsprach.	25 %
17.	Verhandlungen während des Vergabeverfahrens, einschließlich Änderung des den Zuschlag erhaltenden Angebots während der Bewertung	Artikel 37 Absatz 6 und Artikel 59 der Richtlinie 2014/23/EU  Artikel 18 Absatz 1 und Artikel 56 Absatz 3 der Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 76 Absatz 4 der Richtlinie 2014/25/EU, Rechtssachen C-324/14, <i>Partner Apelski Dariusz</i> , EU:C:2016:214, Rn. 69 und C-27/15, <i>Pippo Pizzo</i> EU:C:2016:404  Verbundene	Der öffentliche Auftraggeber erlaubte einem Bieter/Bewerber, sein Angebot <sup>41</sup> während der Bewertung der Angebote zu ändern, sofern die Änderung zur Auftragserteilung an diesen Bieter/Bewerber führte.  Oder  Im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens verhandelt der öffentliche Auftraggeber während der Bewertungsphase mit den Bietern, was zu einem wesentlich geänderten Auftrag im Vergleich zu den ursprünglich in der Bekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen der Ausschreibung genannten Bedingungen führt.  Oder  Bei Konzessionen erlaubt es der öffentliche Auftraggeber einem Bieter/Bewerber, den Vertragsgegenstand, die Zuschlagskriterien und die Mindestanforderungen während der Verhandlung zu ändern, sofern die Änderung zur Auftragserteilung an diesen Bieter/Bewerber führt.	25 %

<sup>41</sup> Außer bei Verhandlungsverfahren und Verfahren im wettbewerblichen Dialog und sofern die Richtlinien es dem Bieter/Bewerber gestatten, Informationen und Unterlagen einzureichen, zu ergänzen, zu klären oder zu vervollständigen.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
		Rechtssachen C-21/03 und C-34/03, <i>Fabricom</i> , EU:C:2005:127		
18.	Unregelmäßige vorherige Einbeziehung der Bewerber/Bieter seitens des öffentlichen Auftraggebers	<p>Artikel 3 und Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2014/23/EU</p> <p>Artikel 18 Absatz 1, Artikel 40 und 41 der Richtlinie 2014/24/EU</p> <p>Artikel 36 Absatz 1 und Artikel 59 der Richtlinie 2014/25/EU</p> <p>Verbundene Rechtssachen C-21/03 und C-34/03, <i>Fabricom</i>, EU:C:2005:127</p>	Sofern der vorherige Ratschlag eines Bieters an den öffentlichen Auftraggeber zu einer Verzerrung des Wettbewerbs oder zu Ergebnissen oder zu einem Verstoß gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung, Gleichbehandlung und Transparenz in Fällen gemäß Artikel 40 und 41 der Richtlinie 2014/24/EU <sup>42</sup> führt.	25 %

<sup>42</sup> Ein solcher Ratschlag ist unregelmäßig, gleich, ob er zum Zeitpunkt des Verfassens der Verdingungsunterlagen oder während des vorherigen Verfahrens der Projektbeantragung erteilt wird.

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
19.	Vergabeverfahren mit Verhandlung mit wesentlichen Änderungen der in der Bekanntmachung oder den Spezifikationen der Ausschreibung genannten Bedingungen	Artikel 29 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 47 der Richtlinie 2014/25/EU	Im Rahmen eines Vergabeverfahrens mit Verhandlung wurden die ursprünglichen Auftragsbedingungen wesentlich geändert <sup>43</sup> , sodass die Veröffentlichung einer neuen Ausschreibung erforderlich gewesen wäre.	25 %
20.	Ungerechtfertigte Ablehnung ungewöhnlich niedriger Angebote	Artikel 69 der Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 84 der Richtlinie 2014/25/EU  Verbundene Rechtssachen C-285/99 <i>Lombardini</i> und C-286/99 <i>Mantovani</i> EU:C:2001:610, Rn. 78 bis 86 und Rechtssache T-402/06, <i>Spanien/Kommission</i> , EU:T:2013:445, Rn. 91	Angebote für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen, die ungewöhnlich niedrig erschienen, wurden vom öffentlichen Auftraggeber zurückgewiesen, aber vor der Zurückweisung dieser Angebote wurden die betroffenen Bieter nicht schriftlich befragt (z. B. in Bezug auf Details der Bestandteile des Angebots, die für kritisch erachtet wurden) bzw. es wurden diesbezügliche Fragen gestellt, der öffentliche Auftraggeber kann jedoch nicht nachweisen, dass die von den fraglichen Bietern übermittelten Antworten geprüft wurden.	25 %
21.	Interessenkonflikt mit Auswirkungen auf das Ergebnis des	Artikel 35 der Richtlinie 2014/23/EU  Artikel 24 der	Wenn ein nicht offengelegter oder nicht angemessen abgemilderter Interessenkonflikt gemäß Artikel 24 der Richtlinie 2014/24/EU (oder Artikel 35 der Richtlinie 2014/23/EU bzw. Artikel 42 der	100 %

<sup>43</sup> Siehe Artikel 29 Absatz 3 letzte Zeile der Richtlinie 2014/24/EU

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
	Vergabeverfahrens	Richtlinie 2014/24/EU Artikel 42 der Richtlinie 2014/25/EU Rechtssache C-538/13, <i>eVigilo</i> EU:C:2015:166, Rn. 31-47	Richtlinie 2014/25/EU) festgestellt wurde und dem Bieter der fragliche Auftrag erteilt wurde <sup>44</sup> .	
22.	Angebotsabsprache <sup>45</sup>  (Festgestellt von einer Wettbewerbs-/Kartellbehörde, einem Gericht oder einer anderen zuständigen Stelle)	Artikel 35 der Richtlinie 2014/23/EU  Artikel 24 der Richtlinie 2014/24/EU  Artikel 42 der Richtlinie 2014/25/EU	Fall 1a: Die sich absprechenden Bieter handelten ohne Unterstützung einer Person innerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems oder des öffentlichen Auftraggebers und einem der betroffenen Unternehmen wurde der Zuschlag des gegenständlichen Auftrags erteilt.  Fall 1b: Wenn nur kolludierende Unternehmen am Vergabeverfahren teilgenommen haben, ist der Wettbewerb ernsthaft beeinträchtigt.  Fall 2: Eine Person aus dem Verwaltungs- und Kontrollsystem oder des öffentlichen Auftraggebers war an der Angebotsabsprache beteiligt, indem sie die sich absprechenden Bieter unterstützte, und einem beteiligten Unternehmen wurde der Zuschlag des gegenständlichen Auftrags erteilt.  In diesem Fall liegt betrügerisches Verhalten/ein Interessenkonflikt seitens der Person innerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems, die die sich	10 %    25 %  100 %

<sup>44</sup> Der Interessenkonflikt kann bereits in der Phase der Vorbereitung des Projekts eintreten, sofern die Projektvorbereitung Einfluss auf die Verdingungsunterlagen/das Vergabeverfahren hatte.

<sup>45</sup> Zur Angebotsabsprache kommt es, wenn Gruppen von Unternehmen sich absprechen, um die Preise zu erhöhen oder die Qualität der in öffentlichen Vergabeverfahren angebotenen Waren, Arbeiten oder Dienstleistungen zu senken. Es ist keine Korrektur erforderlich, wenn die sich absprechenden Bieter ohne Unterstützung einer Person innerhalb des Verwaltungs- und Kontrollsystems oder des öffentlichen Auftraggebers gehandelt haben und keinem der betroffenen Unternehmen der Zuschlag des gegenständlichen Auftrags erteilt wurde.



Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
			absprechenden Bieter unterstützte, oder des öffentlichen Auftraggebers vor.	

### 2.3. Auftragsdurchführung

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
23.	Änderungen der in der Auftragsbekanntmachung oder den Verdingungsunterlagen dargelegten Auftrags Elemente unter Verstoß gegen die Richtlinien	<p>Artikel 43 der Richtlinie 2014/23/EU</p> <p>Artikel 72 der Richtlinie 2014/24/EU</p> <p>Artikel 89 der Richtlinie 2014/25/EU</p> <p>Rechtssache C-496/99P, <i>Succhi di Frutta</i> EU:C:2004:236, Rn. 116 und 118</p> <p>Rechtssache C-454/06, <i>Pressetext</i> EU:C:2008:351</p> <p>Rechtssache C-340/02, <i>Kommission/Frankreich</i>,</p>	<p>(1) Es gibt <u>Änderungen</u> des Auftrags (einschließlich der Einschränkung des Umfangs des Auftrags), die gegen Artikel 72 Absatz 1 der genannten Richtlinie verstoßen;</p> <p>Die Änderungen der Auftrags Elemente werden nicht als eine eine Finanzkorrektur bedingende Unregelmäßigkeit betrachtet, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 72 Absatz 2 eingehalten sind, d. h.:</p> <p>a) der Wert der Änderung liegt unter beiden folgenden Werten:</p> <p>i) den Schwellenwerten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU<sup>46</sup> und</p> <p>ii) 10 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und 15 % des ursprünglichen Auftragswerts bei Bauleistungsaufträgen und</p> <p>b) der Gesamtcharakter des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung verändert sich aufgrund der Änderung nicht<sup>47</sup>.</p>	25 % des ursprünglichen Auftrags und der (etwaigen) Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen gehen auf die Änderungen zurück

<sup>46</sup> Die Schwellenwerte werden alle zwei Jahre überarbeitet, siehe Artikel 6 der Richtlinie.

<sup>47</sup> Der Begriff „Gesamtcharakter des Auftrags oder der Rahmenvereinbarung“ ist in den Richtlinien nicht definiert und war noch nicht Gegenstand von Urteilen. Siehe auch Erwägungsgrund 109 der Richtlinie 2014/24/EU. Weitere Leitlinien dazu enthält der von SIGMA veröffentlichte Text „Brief 38 Public procurement – Contract Modifications“

Nr.	Art der Unregelmäßigkeit	Rechtsgrundlage	Beschreibung der Unregelmäßigkeit	Korrektursatz
		EU:C:2004:623  Rechtssache C-91/08, <i>Wall AG</i> , EU:C:2010:182	(2) Es kommt zu einer <u>wesentlichen Änderung</u> der Auftrags Elemente (wie Preis, Art der Arbeiten, Frist für die Fertigstellung der Arbeiten, Zahlungsbedingungen, verwendetes Material), wenn die Änderung dazu führt, dass der durchgeführte Auftrag wesentlich andere Merkmale aufweist als diejenigen des ursprünglich erteilten Auftrags. In jedem Fall gilt eine Änderung als wesentlich, wenn mindestens eine der Bedingungen gemäß Artikel 72 Absatz 4 der Richtlinie 2014/24/EU erfüllt ist.	
		Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b letzter Unterabsatz und Artikel 72 Buchstabe c Ziffer iii der Richtlinie 2014/24/EU	Eine etwaige Preiserhöhung darf jedoch nicht mehr als 50 % des Werts des ursprünglichen Auftrags betragen.	25 % des ursprünglichen Auftrags und 100 % der betreffenden Auftragsänderungen (Preiserhöhung)

(abrufbar unter: <http://www.sigmaweb.org/publications/Public-Procurement-Policy-Brief-38-200117.pdf>): „Eine Änderung ist zulässig, wenn dies in den Überprüfungsklauseln, die Teil der ursprünglichen Auftragsunterlagen waren, explizit vorgesehen ist. Überprüfungsklauseln können ein gewisses Maß an Flexibilität in den Auftragsbedingungen vorsehen. Auftragsänderungen sind nicht einfach nur deshalb zulässig, weil sie in den Auftragsunterlagen vorab erwähnt werden. Überprüfungsklauseln in Auftragsunterlagen müssen klar, genau und eindeutig sein. Überprüfungsklauseln dürfen nicht in groben Zügen formuliert sein, sodass alle möglichen Änderungen abgedeckt sind. Eine zu allgemein gehaltene Überprüfungsklausel verstößt voraussichtlich gegen den Grundsatz der Transparenz und birgt die Gefahr einer Ungleichbehandlung. (...) Überprüfungsklauseln müssen Angaben zu Umfang und Art möglicher Änderungen oder Optionen sowie zu den Bedingungen enthalten, unter denen sie zur Anwendung gelangen können. (...) Überprüfungsklauseln dürfen den Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändern. (...) Es ist beispielsweise wahrscheinlich, dass ein neuer Auftrag erteilt wird, wenn die Art des Auftrags auf eine Weise geändert wird, dass die Lieferung anderer Waren oder die Erbringung anderer Dienstleistungen im Vergleich zu jenen erforderlich ist, die im ursprünglichen Auftrag festgelegt sind. Unter diesen Umständen ist eine Änderung nicht zulässig, selbst wenn der Umfang, die Art und die Bedingungen für verschiedene Produkte oder neue Dienstleistungen vorab klar, genau und eindeutig festgelegt wurden.“